

# Hinweise für die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten in den juristischen Fachgebieten

## - Seminararbeiten/Bachelorarbeiten/Masterarbeiten -

### I. Aufbau der Arbeiten

Die Arbeiten werden in folgender Reihenfolge aufgebaut:

- Deckblatt,
- Gliederung der Arbeit,
- ggfs. Abkürzungsverzeichnis,
- ggfs. Verzeichnis der verwendeten (durchnummerierten) Abbildungen und/oder Tabellen,
- die Ausarbeitung der Arbeit (zum Umfang derselben vgl. sogleich unter II),
- Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie
- Erklärung (vgl. dazu unter V).

Auf dem *Deckblatt* werden

- der jeweilige Titel der Arbeit,
- das zugehörige Seminar/Fach (z.B. Technikrecht II)
- der das Seminar veranstaltende Hochschullehrer (z. B. „bei Prof. Dr. Dr. J. Ensthaler“)
- das Semester (z.B. Wintersemester 2013/14)
- Name (Vor- und Nachname), Matrikelnummer und Studiengang (Diplom/Master/Bachelor XY).

**Beachte:** bei Doppelarbeiten für jede/n Verfasser/in gesondert.

angegeben.

### II. Umfang und Layout der Arbeiten

Die Ausarbeitung der Arbeit hängt davon ab, ob es sich um eine Seminararbeit, Bachelorarbeit oder Masterarbeit handelt.

Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Text inkl. Fußnoten, d.h. exkl. Deckblatt, Gliederung, Abkürzungsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis und Erklärung.

#### Seminararbeiten:

- Einzelarbeiten: ca. 18-20 Seiten
- Doppelarbeiten ca. 35-40 Seiten

#### Bachelorarbeit:

- Einzelarbeiten: ca. 30-35 Seiten
- Doppelarbeiten: 50-60 Seiten

#### Masterarbeiten:

- Einzelarbeiten: ca. 80 Seiten
- Doppelarbeiten: ca. 110-120 Seiten

Schriftart: Arial

Schriftgröße: 12 pt (Fußnotentext zwischen 8 und 10 pt)

Zeilenabstand: nach Wahl zwischen 1,3 und 1,5 ze

Korrekturrand rechts: mindestens  $\frac{1}{4}$  der Seitenbreite, also 4 cm.

### III. Umgang mit Quellen

Sämtliche fremden Gedankeninhalte, die in der Ausarbeitung herangezogen werden, sind als solche kenntlich zu machen, nämlich durch Kurzbezeichnung der entsprechenden Fundstelle als *Fußnote* auf der jeweiligen Seite und durch vollumfängliche Angabe der Quelle im *Literaturverzeichnis*.

Bezeichnung der **Fußnoten** bzw. der Angaben im Literaturverzeichnis wird folgendermaßen vorgenommen:

#### 1. Beispiel für Monographien:

Härting, S. 239 *oder* Härting, S. 242 ff.

Im Literaturverzeichnis sind dann die weiteren Angaben zum herangezogenen Werk zu Autor/in, Titel, Auflage, Jahreszahl und Verlag vorzunehmen, am Bsp. etwa:

Niko Härting: Internetrecht, 3. Aufl. 2008, Otto Schmidt.

→ *Durch das Zusammenspiel von Fußnote und Literaturverzeichnis kann ein Leser die Fundstelle rasch ermitteln, ohne dass der Fußnotenapparat unnötig aufgebläht wird!*

Ergänzender Hinweis für Mehrautorenwerke: Soweit mehr als zwei Verfasser ausgewiesen sind, genügt in der Fußnote die Bezeichnung des Erstautors sowie der anschließenden Kennzeichnung „et al.“

#### 2. Beispiel für Beitrag aus abschnittsweise gestalteten Gesamtwerken bei unterschiedlichen Autoren bzw. Sammelwerken:

Vgl. Müller (2012), S. 59 *bzw.* Müller (2010), S. 239 f.

Soweit ein Autor mit verschiedenen Werken zitiert wird, erfolgt in den Fußnoten eine Kenntlichmachung durch Jahreszahlen, bei Werken aus dem demselben Jahr durch weitere Hinzufügung von Kleinbuchstaben an die Jahreszahl (z. B. „2008“, „2008a“, „2008b“). Im Literaturverzeichnis finden sich die wiederum die ausführlich bezeichneten Quellen, z. B.

Stefan Müller, Kapitel 2: Produktionsmanagement und Recht, in: Ensthaler/Gesmann-Nuissl/Müller, Technikrecht, 2012, Springer (zitiert als: Müller (2012)).

bzw.

Stefan Müller, Schranken des Urheberrechts, in: Ensthaler/Weidert (Hrsg.): Handbuch Urheberrecht und Internet, 2. Aufl. 2010, Verlag Recht und Wirtschaft, S. 217-251 (zitiert als: Müller (2010)).

### 3. Beispiele für Beiträge aus Zeitschriften:

Ensthaler, NJW 1994, 817 (820 f.).

Bei *juristischen* Zeitschriften wird nach den gängigen Kurzbezeichnungen des Titels, Jahreszahl, Seitenzahl zitiert (NJW steht bspw. für „Neue Juristische Wochenschrift“). Für *wirtschafts- bzw. ingenieurwissenschaftliche* Zeitschriften können die dort geltenden Gepflogenheiten zur Bezeichnung in Fußnoten beibehalten werden; wichtig ist jedoch auch dort, dass die jeweilige(n) Seite(n), auf der bzw. denen sich der entlehnte Gedankeninhalt befindet, genau bezeichnet wird/werden!

Angegeben wird die Seitenzahl auf der der Artikel beginnt sowie in der Klammer die Seitenzahl, auf der sich das Zitat findet. Falls das Zitat aus der ersten Seite stammt, ist ein Klammerzusatz selbstverständlich entbehrlich.

Der Name (Vor- und Nachname) des Autors, der Titel des Beitrags sowie die Seitenzahlen des Beginns bzw. Endes des Beitrages finden sich im **Literaturverzeichnis** (am obigen Beispiel belegt) wie folgt:

Jürgen Ensthaler, Haftungsrechtliche Bedeutung von Qualitätssicherungsvereinbarungen, NJW 1994, 817-823.

Die Fundstellen von herangezogenen Gerichtsentscheidungen müssen ebenfalls als Fußnote (aber ausschließlich dort, nicht im Literaturverzeichnis) angegeben werden. Dabei sollen die allgemein gebräuchlichen Abkürzungen der Zeitschriften und bei Entscheidungssammlungen unter Angabe des Bandes (zumeist Jahrgang) verwendet werden. Es ist die erste Seite der Veröffentlichung sowie in Klammern die Seite zu nennen, auf der sich die Aussage befindet, auf die Bezug genommen wird. Beispiele:

BGHZ 51, S. 91 (93). [← zitiert wird in diesem Fall nach der amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, kurz: BGHZ Band, Seitenzahl]

BGH NJW 1969, 269 (270).

### 4. Beispiele für Zitat aus juristischen (Gesetzes-)Kommentaren:

Mes, PatG, § 139 Rn. 2 f.

Ensthaler, in: Fitzner/Lutz/Bodewig, PatG, § 10 Rn. 8.

Zitiert wird entsprechend dem Aufbau von Gesetzeskommentaren, nämlich dem Bearbeiter der Kommentierung, ggfs. den Herausgebern des Kommentars [soweit dies als Herausgeberwerk angelegt ist], der Kurzbezeichnung des kommentierten Gesetzes (→ z. B. „PatG“ für Patentgesetz), der jeweiligen Vorschrift dieses Gesetzes (→ z. B. „§ 139“) und den dort angebrachten Kommentierungen, die zumeist in Gestalt von durchnummerierten Randnoten (→ z. B. „Rn. 8“) daherkommen. Im Literaturverzeichnis findet sich wiederum die Langfassung der Quelle, wobei nach den Herausgebern gegliedert wird, also z. B.

Peter Mes, Patentgesetz, 6. Aufl. 2010, C.H. Beck.

Uwe Fitzner/Raimund Lutz/Theo Bodewig, Patentrechtskommentar, 4. Aufl. 2012, C. H. Beck/Vahlen (zitiert: Bearbeiter, in: Fitzner/Lutz/Bodewig, PatG).

5. Herangezogene Gesetzesvorschriften müssen nicht mit einer Fußnote belegt werden. Es genügt in der Regel die allgemein verwendete Abkürzung des Gesetzes (wie z. B. ProdHaftG, UrhG, PatG, BGB). Nur bei weniger häufig verwendeten Gesetzen sollte der offizielle Name ausgeschrieben werden. Auch die wörtliche Wiedergabe der herangezogenen Vorschrift ist im Regelfall entbehrlich!

#### **IV. Sonstige Hinweise:**

**Wörtliche Zitate** sind als solche erkennbar zu machen, d.h. in Anführungsstriche zu setzen: „...“. In den Fußnoten sollten nach Möglichkeit nur Belege für entlehnte Gedankeninhalte angeführt werden, jedoch keine Erweiterung der Ausführungen erfolgen (→ keine texterweiternden Fußnoten).

**Stil** einer wissenschaftlichen Arbeit: „Gutes Deutsch“, d.h. nicht unnötig viele Fremdwörter und Substantive; kurze, einfache Sätze mit aktiven Verben und anschaulichen Formulierungen.

Die Seminararbeit wird im Rahmen eines Studienmoduls auf **Master-Niveau** erbracht. Deshalb sollten alle Bearbeiter/innen beachten, dass die einzelnen Ausführungen *gut verständlich geschrieben* sind und der mit der Arbeit verfolgte Gedankengang schlüssig entwickelt wird.

Die Arbeit soll mit einem Fazit/Ausblick, o. ä. enden, in der die wesentlichen in der Arbeit vorgestellten Thesen/Ideen/Aussagen abschließend gewürdigt und evtl. weitergeführt werden. Wichtig ist, dass in der Arbeit ein „roter Faden“ verfolgt wird und zumindest abschließend konkrete, eigene Aussagen bzw. Wertungen präsentiert werden, die aus den vorherigen Ausführungen entwickelt wurden.

## V. Erklärung

Der Seminararbeit wird folgende, von jedem/r Seminarteilnehmer/in abzugebende und zu unterzeichnende Erklärung angefügt:

### **„Erklärung**

Hiermit erkläre ich/erklären wir, dass ich/wir die vorliegende Seminararbeit selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe/n.

Mir/uns ist bewusst, dass die Seminararbeit im Falle einer Zuwiderhandlung als „nicht bestanden“ gewertet wird; bei Doppelarbeiten wird die Seminararbeit in diesem Fall für beide Bearbeiter/innen als „nicht bestanden“ gewertet.

*Unterschrift [en]*

Name

Berlin, den XX.XX.201X“

Matr.-Nr. XXXXXX

**Beachte:** bei Doppelarbeiten jeweils Angabe beider Namen/Matrikelnummern!